

# Spiros Simitis

## Die Loi le Chapelier: Bemerkungen zur Geschichte und möglichen Wiederentdeckung des Individuums

*Für eine Wahrnehmung von Recht als Recht geht es um ein Verhältnis von Recht zu seiner »Geschichte« (natürlich auch in je verwirklichten »Gesellschaften«) wie zur jeweils zeitgenössischen »Gesellschaft« (wiederum: und ihrer Geschichte).*

R. Wiechhöfer, KJ 21 (1988) 407

### 1.

Die Diagnose fällt ebenso klar wie lapidar aus: das Individuum, so heißt es, ist längst am »Ende«, das Subjekt »tot«, die Zeit einer sich nur noch »dans le vide de l'homme disparu«<sup>1</sup> vollziehenden Reflexion endgültig angebrochen. Zweifel oder gar die Erwartung, sich doch noch mit der Möglichkeit einer Rekonstruktion des Individuums auseinanderzusetzen<sup>2</sup>, werden als schlicht anachronistisch abgetan<sup>3</sup>. Je dezidiert aber die »Archäologie« zur Domäne aller Betrachtungen über das dekonstruierte »Subjekt« erklärt wird, desto unausweichlicher erscheint auch die radikale Revision aller das »Projekt« der Moderne kennzeichnenden rechtlichen Attribute: Der einst für selbstverständlich gehaltene Konnex zwischen den Grundrechten und der Anerkennung des Individuums zerbricht; die Grundrechte garantieren nicht mehr die individuelle Autonomie, sie sichern das »Netzwerk der Organisationen« ab, gewährleisten dessen Funktionsfähigkeit.<sup>4</sup>

Die Gegenposition ist wohl selten wieder so eindrucksvoll formuliert worden, wie in jener Debatte der Französischen Nationalversammlung, die in der Nacht des 4. August 1789 begann und mit der Verabschiedung der Loi le Chapelier am 14. Juni 1791 endete. »Il n'y a plus de corporation dans l'état; il n'y a plus que l'intérêt particulier de chaque individu, et l'intérêt général«<sup>5</sup>, stellte der Berichterstatter, der Abgeordnete Le Chapelier, fest<sup>6</sup> und fügte hinzu: »Il n'est permis à personne d'inspirer aux citoyens un intérêt intermédiaire, de les séparer de la chose publique par un esprit de corporations.«<sup>7</sup> Konsequenterweise heißt es dann in Art. 1 des Gesetzes: »L'anéantissement de toutes espèces de corporations de citoyens de même état et profession, étant l'une des bases fondamentales de la Constitution française, il est défendu de les rétablir de fait, sous quelque prétexte et sous quelque forme que ce soit.«<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Foucault, *Les mots et les choses* (1966) 353; Lipovetsky, *L'ère du vide* (1983) insb. 49 ff., 113 ff.

<sup>2</sup> Vgl. etwa Touraine, *Le retour de l'auteur* (1984); Heller/Sosna/Welberly (Hrsg.), *Reconstructing Individualism* (1986).

<sup>3</sup> Statt aller Baudrillard, *Cool Memories* (1987), Magazine littéraire Heft 264 (April 1989) 19 ff.

<sup>4</sup> Ladeur, KJ 1986, 197 ff. und 1987, 150 ff. (156).

<sup>5</sup> »Es gibt keine Korporation mehr im Staat; es gibt nur noch das partikulare Interesse jedes einzelnen und das Allgemeininteresse.«

<sup>6</sup> Archives Parlementaires, 1ère série, 27 (1887) 210.

<sup>7</sup> »Es ist niemandem erlaubt, den Bürgern ein intermediäres Interesse nahezulegen, sie vom Gemeinwesen durch einen Korporationsgeist zu trennen.«

<sup>8</sup> »Weil die Vernichtung aller Arten von Korporationen der Bürger desselben Standes und Berufes zu den wichtigsten Grundlagen der französischen Verfassung zählt, ist es verboten, die Korporationen der

Kaum ein anderes Gesetz hat wie die Loi le Chapelier nicht nur die wechselnden Phasen der Revolution unverändert überstanden, sondern auch unangefochten bis tief in das 19. Jahrhundert hinein weitergezogen. Und von kaum einer anderen legislativen Entscheidung der Nationalversammlung lässt sich sagen, daß sie, wie die Loi le Chapelier, bis heute zu den gleichsam selbstverständlichen Orientierungspunkten weiter Teile der juristischen Literatur gehört.<sup>9</sup> Nur noch vereinzelt wird freilich in der Loi le Chapelier der konstitutive Akt eines radikalen Individualismus gesehen.<sup>10</sup> Weitaus häufiger ist es vielmehr, gerade den schon erwähnten Art. I des Gesetzes als die »Geburtsurkunde des Proletariats« auszugeben.<sup>11</sup> Ganz in diesem Sinn hat schon Karl Marx das Gesetz keineswegs nur zum Anlaß genommen, um Robespierre zu kritisieren,<sup>12</sup> vielmehr die Loi le Chapelier als manifesten Beweis eines »bürgerlichen Staatsstreichs« bezeichnet, der einzig und allein das Ziel verfolgt habe »den Konkurrenzkampf zwischen Kapital und Arbeit staatspolizeilich innerhalb dem Kapital bequemer Schranken (einzuwängen)«<sup>13</sup>, ein Urteil, dessen Richtigkeit, wie Jürgen Kuczynski meint<sup>14</sup>, durch den »sofortigen« und »energischen« Protest Marats und damit eines der wichtigsten Repräsentanten der Linken bestätigt würde.

Die vielen, eindeutig negativen Bemerkungen haben einen durchaus verständlichen Hintergrund. Der ursprünglich breit angelegte Anwendungsbereich des Gesetzes wurde schon bald nach der Verabschiedung gezielt eingegrenzt. Von den »Korporationen« war kaum noch die Rede, dafür um so mehr von den verschiedenen Versuchen der Arbeitnehmer, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Das in Art. I formulierte allgemeine Korporationsverbot verwandelte sich so zunehmend in eine ausschließlich auf die Gewerkschaften anwendbare Regelung. Die Loi le Chapelier reichte sich damit in die lange Liste jener Gesetze ein, die wie etwa das dänische Dekret vom März 1800, die britischen Combination Acts von 1799 und 1800 oder die württembergische GewO von 1836 den Arbeitnehmern jegliche Koalitionsmöglichkeit absprachen. Das weitere Schicksal des Gesetzes bestätigt die veränderte Sicht. Die Loi le Chapelier wurde zusammen mit dem einschlägigen Abschnitt des Strafgesetzbuches erst aufgehoben,<sup>15</sup> als sich der Gesetzgeber, nicht zuletzt unter dem Eindruck der wachsenden Schwierigkeiten, das Verbot durchzusetzen, für eine Politik entschied, die zwanzig Jahre früher, am 22. April 1864, Ollivier in seinen an die Adresse des Corps Légitif gerichteten Bemerkungen zur Entwicklung der Koalitionsgesetzgebung so zusammengefaßt hatte: »Avec le temps la liberté des coalitions tuerà la grève.«<sup>16</sup> Genaugenommen nur eine ebenso kurze wie prägnante Wiedergabe jener Überlegungen, die John Stuart Mill schon 1848 formuliert hatte:

Sache nach wiederherzustellen, unter welchem Vorwand und in welcher Form dies auch geschehen mag.«

<sup>9</sup> Vgl. etwa Durand/Jaussaud, *Traité du droit du travail I* (1947) 68 f.; Javillier, *Droit du travail* (2. Aufl. 1981) 95; Hueck/Nipperdey, *Lehrbuch des Arbeitsrechts II* 1 (7. Aufl. 1967) 115; Veneziani, in Hepple (Hrsg.), *The Making of Labour Law in Europe* (1986) 55; Jacobs, ebd. 197 f.

<sup>10</sup> Vgl. etwa Meynaud, *Nouvelles études sur les groupes de pression en France* (1962) 348; Bouvier-Ajam/Mury, *Les classes sociales en France* 1 (1963) 360; Kahn-Freund, Anmerkung in: Renner, *Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion* (1965) 226.

<sup>11</sup> Daujat, in *Les étapes de la législation corporative en France* (1942) 223.

<sup>12</sup> In einem an Engels gerichteten Brief vom 30. Januar 1865, Karl Marx/Friedrich Engels, *Werke* 31 (1965) 48.

<sup>13</sup> *Das Kapital* Bd. 1, Marx/Engels, *Werke* 23 (1962) 769 f.

<sup>14</sup> Die Geschichte der Lage der Arbeiter unter dem Kapitalismus, VI 1: Die Geschichte der Lage der Arbeiter in Frankreich von 1789 bis in die Gegenwart, 1789 bis 1830 (1955) 154.

<sup>15</sup> *Code pénal* art. 414–416; *Loi relative à la création des syndicats professionnels* vom 21. März 1884, dazu Dolléans/Duchêve, *Histoire du travail en France* I (1953) 355 ff.

<sup>16</sup> Dalloz *Périodique* 1864, 66.

»Experience of strikes has been the best teacher of the labouring classes on the subject of the relation between the wages and the demand and supply of labour: and it is most important that this course of instruction should not be disturbed.«<sup>17</sup>

So erklärlich die Kritik an der Loi le Chapelier auch sein mag, so wenig darf sie dazu führen, das Gesetz lediglich unter dem Aspekt seiner späteren Instrumentalisierung in der Auseinandersetzung mit einer ihre Interessen zunehmend dezidierter wahrnehmenden Arbeiterschaft zu betrachten.<sup>18</sup> Wer diesen Weg beschreitet, führt die Diskussion ausschließlich aus der Perspektive einer nachträglich eingetretenen Entwicklung, interessiert sich mithin gar nicht erst für die sich in der Forderung nach einem generellen Korporationverbot artikulierenden Vorstellungen, sondern projiziert auf die legislative Entscheidung Erwartungen, die erst später entstanden oder zumindest voll zur Geltung gelangt sind. Wenn deshalb die spezifische, der radikalen Absage an die Etablierung und Verselbständigung intermediärer Gewalten beigemessene Bedeutung für die Konstituierung einer strikt am Individuum orientierten Gesellschaft wirklich verstanden werden soll, gilt es, genau umgekehrt zu verfahren, also vor jeder weiteren Überlegung den legislativen Entscheidungsprozeß nachzuzeichnen.

## 2.

Isaac René Guy le Chapelier war weder ein unbedeutender Hinterbänkler,<sup>19</sup> noch ist lediglich zu vermerken, daß er keine drei Jahre nach der Verabschiedung des nach ihm benannten Gesetzes, am 22. April 1791, guillotiniert wurde.<sup>20</sup> Le Chapelier, am 12. Juni 1754 in Rennes geboren, arbeitete dort als Rechtsanwalt und wurde im Frühjahr 1789, ebenfalls in Rennes, vom Dritten Stand in die Generalstände gewählt. Er gründete den Bretonischen Club, der sich in Paris, nach dem Umzug der Nationalversammlung, als »Société des Amis de la Constitution« bezeichnete, aber in die Geschichte unter dem Namen seines Tagungsortes, des Jakobinerklosters in der Rue Saint-Honoré eingegangen ist. Le Chapelier gehörte zu den profiliertesten Befürwortern der Abschaffung des Adels und der Einführung von Geschworenengerichten. Kurz nach der Flucht des Königs und seiner Verhaftung am 21. Juni 1791 in Varennes verließ Le Chapelier den Jakobinerclub und trat den Feuillants bei, die im Juli 1791 von einer Gruppe gemäßigter Jakobiner gegründet worden war, die nicht zuletzt aus Anhängern La Fayettes bestand. Nach dem Ablauf seines Mandats kehrte er nach Rennes zurück, wurde aber sehr bald immer wieder offen des »Moderantismus« bezichtigt und, schlimmer noch, der Spionage für England. Beides führte schließlich zu seiner Verhaftung und Verurteilung.

Bleibe ein gerade für die Geschichte des Gesetzes wichtiges biographisches Detail: Am 3. August 1789 wurde Le Chapelier nach dem Verzicht von Thouret zum Präsidenten der Nationalversammlung gewählt.<sup>21</sup> Er war es deshalb, der die Sitzung in jener Nacht des 4. auf den 5. August 1788 leitete, in der sämtliche Privilegien

<sup>17</sup> *Principles of political economy, with some of their applications to social philosophy* (7. Aufl., 1871. Neudruck 1965) 932.

<sup>18</sup> Vgl. etwa Helmich, *Arbeitskämpfe in Frankreich* (1977) insb. 19 ff.; Jacobs, a. a. O. (Anm. 9) 198.

<sup>19</sup> Der Moniteur verzeichnet für 1790 119 Wartmeldungen von Mirabeau, 43 von Dupont, 46 von Pétion, 100 von Robespierre und 111 von Le Chapelier; für die ersten neun Monate des Jahres 1791: 63 von Pétion, 71 von Dupont, 93 von Robespierre, 71 von Barnave und 90 von Le Chapelier. Zur parlamentarischen Aktivität Le Chapeliers vgl. auch Dumont, *Souvenirs sur Mirabeau et sur les deux premières Assemblées législatives* (hrsg. von J. Bénétruy 1951) 266; Furet/Halévi, *Orateurs de la Révolution française* 1 (1939) 133ff.

<sup>20</sup> Kuczynski, *Lage* 154.

<sup>21</sup> Zu den Einzelheiten seiner Wahl und zu den ihr vorausgegangenen Auseinandersetzungen: Archives Parlementaires, *1ère série*, 8 (1875) 331, 335, sowie zuletzt Bredin, *Sicéès* (1988) 132.

verworfen und die Grundlagen für eine egalitäre, auf der Souveränität des Individuums beruhenden Gesellschaft gelegt wurden. Le Chapelier war es auch, der dem König die das Ende der Feudalgesellschaft besiegelnden und den Beginn einer neuen Epoche ankündigenden Beschlüsse der Nationalversammlung überbrachte.

Le Chapelier gehörte mithin zu jenen Abgeordneten, die mit ihren Vorschlägen und Überlegungen die Debatte über die Grundvoraussetzungen einer individualistisch orientierten Gesellschaft entscheidend mitgeprägt haben. Für sie stand spätestens seit den Vorgesprächen am Abend des 3. August fest, daß die Nationalversammlung nicht umhin konnte, nun endlich den Schritt zu gehen, den sie am Tag darauf nach den überraschenden Anträgen des Vicomte de Noailles und des Herzogs von Aiguillon tatsächlich vollzogen hat: »détruire tous les priviléges des classes, des provinces, des villes et des corporations«<sup>22</sup>. Der Text der Beschlüsse liest sich freilich anders, und zwar auch in der endgültigen am 11. August verabschiedeten Fassung. Die Korporationen bleiben unerwähnt, statt dessen ist lediglich von den »communautés« die Rede.<sup>23</sup> Gemünt waren damit aber ausschließlich, wie nicht zuletzt die späteren Debatten immer wieder bestätigt haben, Einwohnergemeinschaften, nicht jedoch Berufsorganisationen gleichviel welcher Art.<sup>24</sup>

Auch in den nächsten Tagen, als die Sprache schärfer wurde und die Formulierungen sehr viel entschiedener ausfielen, findet sich kein Hinweis auf die Korporation. Die Nationalversammlung erklärte zwar auf Antrag des Abgeordneten Dupont das Feudalregime unmissverständlich und uneingeschränkt für abgeschafft, ging dabei aber nicht auf die Frage ein, ob damit zugleich das Ende aller intermediären Gewalten gemeint sei.<sup>25</sup> Erst am 26. August äußerte sie sich direkt zu den Korporationen, allerdings nicht in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, sondern in den gleichzeitig verabschiedeten Anwendungsrichtlinien.<sup>26</sup> Dort wird zunächst festgehalten: »Il n'y a plus pour aucune partie de la nation, ni pour aucun individu, aucun privilège ...«, um dann fortzufahren: »Il n'y a plus ni jurandes, ni corporations de professions, arts et métiers.« Die Folgen sind in der, freilich genauso allgemein gehaltenen Aufzählung der »Dispositions fondamentales garanties par la Constitution« angedeutet,<sup>27</sup> zum einen der freie und ungehinderte, einzig durch Begabung und Tugend eingeschränkte Zugang zu allen Arbeits- und Berufsmöglichkeiten, zum anderen die Verpflichtung, ein an die Adresse jedes einzelnen gerichtete, gleichermaßen verbindliches Zivilgesetzbuch zu schaffen. Die Absage an jegliches, welcher intermediären Gewalt auch immer vorbehaltenes Regelungsvorrecht schlägt so in jenes Regelungsprinzip um, das allein einer Gesellschaft freier, gleicher und souverän über die eigenen Interessen bestimmender Individuen angemessen ist, in den Grundsatz der Vertragsfreiheit, den festzuschreiben, die eigentliche und wichtigste Aufgabe der geforderten Kodifikation ist.

Kurzum, so sehr die Schwerpunkte im Verlauf der im August 1789 geführten Debatten gewechselt haben und so unterschiedlich die Formulierungen in den einzelnen Beschlüssen ausgefallen sein mögen, so wenig läßt sich bestreiten, daß sich die Nationalversammlung seit jener Nacht des 4. August für einen radikalen, mit der Existenz intermediärer Gewalten unvereinbaren Individualismus ausgesprochen

<sup>22</sup> Archives Parlementaires a.a.O., 343 ff., sowie Hirsch, La Nuit du 4-Août (1978); Furet, in: Furet/Ozouf, Dictionnaire critique de la Révolution française (1988) 126 ff.

<sup>23</sup> Vgl. Louis Blanc, Histoire de la Révolution française 3 (Neuausgabe 1878) 269.

<sup>24</sup> Blanc a.a.O.; Bouvier-Ajam, Histoire du travail en France des origines à la Révolution (1957) 690.

<sup>25</sup> »L'Assemblée Nationale abolit entièrement le régime féodal ...«, Archives parlementaires a.a.O., 356. Mit einer fast wörtlichen Wiedergabe dieses Satzes beginnt auch das am 11. August 1789 verabschiedete Dekret über die Abschaffung der Feudalrechte. Archives Parlementaires a.a.O., 397.

<sup>26</sup> Abgedruckt bei Blanc, Histoire, a.a.O., 319 ff.

<sup>27</sup> Ebenfalls abgedruckt bei Blanc, Histoire, a.a.O.

hat. Wie konsequent an dieser Position festgehalten wurde, zeigte sich ein Jahr später bei den Beratungen über die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.<sup>28</sup> Zwar bestand durchaus Konsens über das Recht aller Bürger, sich um der eigenen Meinungsbildung willen jederzeit frei zu versammeln und jede von ihnen gewünschte Vereinigung zu bilden. Was immer aber zugunsten beider Freiheiten gesagt wurde, stand durchweg unter dem von Sieyès<sup>29</sup> und Condorcet im Hinblick auf die konstitutionelle Anerkennung der Menschen- und Bürgerrechte formulierten Vorbehalt: »Il n'existe dans l'Etat que des citoyens divisés par cantons, et des hommes chargés par les citoyens des fonctions publiques; toute association est donc nécessairement une association privée qui doit être libre, mais qui ne peut avoir droit de se donner une existence comme corps.«<sup>30</sup> Konsequenterweise stellte deshalb Marat<sup>31</sup> dem jedem einzelnen zustehenden und nur von ihm auszuübenden Recht, alle staatliche Aktivität zu überwachen, die spezifische Aufgabe der politischen Clubs gegenüber, »d'éclairer les esprits, de propager les lumières et le patriotisme«. Die Grenze zwischen der ebenso legitimen wie legalen Vereinsbildung einerseits und der illegitimen und illegalen Konstituierung, intermediäre Belange begünstigender und so die Fähigkeit sowie die Chancen des Individuum, seine Interessen zu erkennen und zu vertreten, zutiefst gefährdender »factions« andererseits ist damit einmal mehr klar gezogen. Der Weg zum Individuum ist nicht mit Zwischenstationen versehen. Eben deshalb erscheint es auch inakzeptabel, Alternativen zur individuellen Meinungs- und Entscheidungsbildung hinzunehmen, jedenfalls solange es um all jene Entscheidungsprozesse geht, von denen die weitere gesellschaftliche, politische und ökonomische Entwicklung abhängt. Die Vereinigungsfreiheit darf, so gesehen, nicht zur Vorstufe einer Rekonstruktion intermediärer Gewalten werden, sie ist vielmehr nur als Mittel zur besseren Vorbereitung der individuellen Aktivität tolerabel.

Verständlicherweise konnte sich daher die Nationalversammlung, als kurz darauf die Zulässigkeit von Korporationen erneut zur Debatte stand, auf keine Konzessionen einlassen, ohne sich selbst zu desavouieren. Vordergründig ging es um ganz andere Fragen. Im Auftrag des für die öffentlichen Abgaben zuständigen Ausschusses hatte der Abgeordnete d'Allarde am 15. Februar vorgeschlagen, eine neue Abgabe vorzusehen.<sup>32</sup> Die Freiheit des einzelnen, sich für jeden ihn interessierenden Beruf zu entscheiden, sollte nach Meinung des Ausschusses an die Verpflichtung gekoppelt werden, sich zuvor eine Erlaubnis zu besorgen und dafür eine bestimmte Gebühr zu entrichten. Der Vorwurf, eine so konzipierte Besteuerung müßte über kurz oder lang die Wiederentstehung in sich geschlossener, letztlich nur auf die Durchsetzung der eigenen Belange bedachter Berufsgruppen zur Folge haben, liegt auf der Hand. D'Allarde sah die Gefahr und beschränkte sich bei seinen Ausführungen keineswegs auf rein fiskalische Überlegungen.<sup>33</sup> Er verlangte eine gesetzliche Bestätigung der Auflösung aller Korporationen. Beides, Gebühr und Korporationsverbote, sollte zudem am gleichen Tag in Kraft treten.<sup>34</sup>

<sup>28</sup> Dazu Nourisson, *Histoire de la liberté d'association en France depuis 1789* / (1920) 162.

<sup>29</sup> Qu'est-ce que le Tiers Etat? (Neudruck der 3. Auflage vom Mai 1789, hrsg. von Bredin, 1988) 120ff., 141ff., 169ff.

<sup>30</sup> Déclaration des droits, Œuvres 9 (hrsg. von A. Condorcet-O'Connor und M. F. Arago 1847–1849, Neuauflage 1968 Frommann Verlag) 208 ff. (»Es gibt im Staat nur durch Kantone getrennte Bürger und von diesen mit öffentlichen Ämtern betraute Männer. Jede Vereinigung ist deshalb notwendigerweise eine private Vereinigung, die zwar frei sein muß, aber nicht das Recht haben kann, sich als Korporation zu konstituieren.«).

<sup>31</sup> *Ami du peuple* vom 4. März 1791.

<sup>32</sup> Archives Parlementaires, 1ère série, 23 (1886) 198.

<sup>33</sup> Archives Parlementaires, a. a. O., insb. 195f.

<sup>34</sup> Art. 1 und 2 des vorgeschlagenen Dekrets, Archives Parlementaires, a. a. O., 201.

Mag sein, daß d'Allarde die Erfolgchancen seines Antrags damit beträchtlich erhöht hat.<sup>35</sup> Dennoch wäre es falsch, seinen Bemerkungen zu den Korporationen nur strategischen Wert beizumessen.<sup>36</sup> Die anschließende Debatte zeigt, wie sehr es d'Allarde ebenso wie den anderen Abgeordneten daran lag, die ständig neu aufkommenden Zweifel an der schon 1789 beschlossenen Aufhebung der Korporationen nun endlich zu beseitigen. Die Aufmerksamkeit konzentrierte sich deshalb immer wieder auf die Korporationen. In der endgültigen Absage an alle Versuche, sie doch noch beizubehalten, lag nach Ansicht der Abgeordneten einer der wichtigsten Vorteile des Gesetzes. Seine Aufgabe sei es, meinte etwa der Abgeordnete Roederer<sup>37</sup>, vor allem die mit der Existenz von Korporationen unweigerlich verbundenen politischen und ökonomischen Schwierigkeiten zu beseitigen. Politisch führten Korporationen zur Entstehung partikulärer, die Bürger gegeneinander aufbringender Interessen, ökonomisch beeinflußten sie die Lohn- und Preisbildung zum Nachteil der Konsumenten und Arbeiter. Korporationen ließen sich deshalb weder mit der von der Verfassung garantierten Stellung des einzelnen, noch wie d'Allarde pointierter bemerkte,<sup>38</sup> mit seinem ebenfalls gewährleisteten Recht vereinbaren, seine Fähigkeit zu arbeiten, ungehindert für seine Interessen einsetzen zu können. Am 2. März 1791 stimmte die Nationalversammlung den Vorschlägen d'Allardes zu.<sup>39</sup>

Die Debatte bestätigte einmal mehr: So spezifisch der jeweilige Anlaß gewesen sein mag, Reflexionen über die Korporationen erschöpften sich niemals in Betrachtungen über einzelne Berufsverbände. Im Gegenteil, ganz gleich um welche Vereinigungen es auch immer ging, die Abgeordneten kehrten stets zu der für sie letztlich allein entscheidenden Frage zurück: der tendenziellen Verdrängung des Bürgers aus dem politischen, sozialen und ökonomischen Entscheidungsprozeß. Die Korporationen waren für die Abgeordneten ein Mahnmal am Scheideweg zwischen einer ständisch orientierten und einer individualistisch ausgerichteten Gesellschaft. In jeder Diskussion über die Existenzberechtigung von Korporationen aktualisierte sich daher sowohl die Kritik an einer zwar zerfallenden, aber nach wie vor präsenten sozialen Ordnung, als auch die Hoffnung auf eine noch lange nicht verwirklichte neue Gesellschaft.

Anfang Mai 1791, also nur wenige Wochen vor der Verabschiedung der Loi le Chapelier, stand die Korporationsfrage erneut zur Debatte. Der Anlaß hatte freilich wiederum scheinbar nicht das Geringste damit zu tun. Am 9. Mai brachte Le Chapelier einen Entwurf für eine gesetzliche Regelung des Petitionsrechts ein.<sup>40</sup> Die Begründung läßt den Zusammenhang mit der Diskussion über die Korporationen sofort erkennen. Le Chapelier bezweifelt genausowenig wie irgendein anderer Abgeordneter das elementare Interesse des einzelnen, sich jederzeit an das Parlament wenden zu können. Die Nationalversammlung hatte deshalb schon früher das Petitionsrecht als eines der wichtigsten Rechte des einzelnen bezeichnet.<sup>41</sup> Daran hielt auch der neue Entwurf fest. Le Chapelier ging es vielmehr lediglich darum, die sich seiner Meinung nach aus der Zuordnung des Petitionsrechts zwingend ergebenden Konsequenzen zu präzisieren.<sup>42</sup> Konkret: Weil sich die Nationalversammlung

<sup>35</sup> So vor allem Bouvier-Ajam, *Histoire*, a. a. O., 702 f.

<sup>36</sup> Vgl. freilich Bouvier-Ajam, a. a. O.

<sup>37</sup> In der Sitzung vom 16. Februar 1791, *Archives Parlementaires*, a. a. O., 219.

<sup>38</sup> In seinen einleitenden Bemerkungen vom 15. Februar 1791, *Archives Parlementaires*, a. a. O., 199.

<sup>39</sup> *Archives Parlementaires*, a. a. O., 623.

<sup>40</sup> *Archives Parlementaires*, *lère série*, 25 (1886) 678.

<sup>41</sup> Im Dekret vom 14. Dezember 1789.

<sup>42</sup> *Archives Parlementaires*, a. a. O., 679.

eindeutig für das Petitionsrecht als Individualrecht ausgesprochen hatte, sollte sie auch auf einer strikt individuellen Ausübung bestehen, damit aber den von den verschiedenen Verbänden und Vereinigungen immer wieder geltendgemachten Anspruch auf ein eigenes Petitionsrecht ein und für allemal ablehnen. Jede andere Entscheidung könnte nur dazu führen, die individuellen Interessen zugunsten korporativer Belange zu verdrängen. So wichtig Vereinigungen und Verbände für die individuelle Meinungsbildung auch wären, so wenig dürften sie den einzelnen substituieren. Gerade deshalb wäre ein »kollektives« Petitionsrecht inakzeptabel. Sich damit abzusinden, hieße die aus souveränen Individuen bestehenden und für diese handelnden Vereinigungen und Verbände in intermediäre, den einzelnen übergeordneten Gewalten umzuwandeln.

An Widerspruch fehlte es nicht. Der Bischof von Blois zählte genauso zu den Kritikern wie Pétion und Robespierre. »Plus un homme est faible et malheureux«, meinte Robespierre, »plus il a de besoins, plus les prières lui sont nécessaires.<sup>43</sup> Wenn jedoch die Schwachen wirklich geschützt werden sollten, dann müßte es in ihrem Interesse ein kollektives Petitionsrecht geben. Die Kritik blieb freilich ohne Folgen. Alle Versuche, die Entscheidung wenigstens zu vertagen, scheiterten.<sup>44</sup> Die Mehrheit der Abgeordneten teilte Le Chapeliers Meinung: Jede Konzession an ein kollektives Petitionsrecht kam aus ihrer Sicht einem Rückfall in unannehbare korporative Strukturen gleich.

Was dann, am 14. Juni 1791, geschah, war nur folgerichtig. Le Chapelier ergriff im Namen des Verfassungsausschusses das Wort<sup>45</sup> und begann seine Ausführungen mit einem Hinweis auf die sich häufenden Verstöße gegen das sich aus den Grundsätzen der Verfassung ergebende Korporationsverbot. Vor allem die Handwerkerversammlungen hätten sich zunehmend zu festen, miteinander verbundenen und ganz Frankreich einbeziehenden Organisationen entwickelt. Sie verfolgten offensichtlich das Ziel, die einzelnen Arbeiter daran zu hindern, ihre Arbeitsbedingungen selbst auszumachen, versuchten also, die Arbeiter zu zwingen, sich an die in den jeweiligen Versammlungen beschlossenen, in Verhandlungen mit den Meistern verbindlich festzuschreibenden Beschäftigungsbedingungen zu halten. Zwar müsse es allen Bürgern erlaubt sein, sich zu versammeln. Dennoch ginge es nicht an, Versammlungen für zulässig anzusehen, die nur aus Bürgern bestünden, die einem bestimmten Beruf angehörten und im Namen angeblich gemeinsamer Interessen einberufen würden.

Daran schließen sich jene berühmt gewordenen, eingangs zitierten Bemerkungen, die an das Ende aller Korporationen ebenso erinnern wie an den unbedingten Vorrang der individuellen Interessen. Le Chapelier verläßt damit den Kontext der konkret von ihm angesprochenen Vorfälle und begibt sich auf die Ebene der von der Nationalversammlung immer wieder in den Mittelpunkt aller Debatten gestellten konstitutiven Grundsätze einer individualistischen Gesellschaft: Sie kann nur auf der Grundlage einer Regelung funktionieren, die direkt an die individuellen Erwartungen knüpft, sie aufnimmt und in vom einzelnen akzeptierte, verbindliche Verhaltensregeln umsetzt. Deshalb erklärt Le Chapelier die zwischen den jeweils konkret betroffenen einzelnen frei ausgehandelte Vereinbarung zum einzigen legitimen Regelninstrument und aus dem gleichen Grund sieht er in der Unterstützung kranker und hilfsbedürftiger einzelner eine primär der Nation obliegende Aufgabe.<sup>46</sup> Der

<sup>43</sup> Archives Parlementaires, a. a. O., 685.

<sup>44</sup> Archives Parlementaires, a. a. O., 685.

<sup>45</sup> Archives Parlementaires, 1ère série, 27 (1886) 210.

<sup>46</sup> Archives Parlementaires, a. a. O.

einzelne soll weder bei der Entscheidung über die Verwertung seiner Fähigkeiten noch bei der Inanspruchnahme lebensnotwendiger Hilfe in Abhängigkeiten verstrickt werden, die nur den fortschreitenden Verlust seiner Einflußmöglichkeiten zur Folge haben könnten. Mehr denn je erscheinen daher intermediäre Gewalten als das Gegentück zu der von der Nationalversammlung geforderten und von der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte sanktionierten Unmittelbarkeit der Meinungsbildung. Nichts anderes besagt der Satz, daß es nur noch die Interessen des einzelnen und die der Allgemeinheit gebe. Nur der gegen die Gefahr einer Versärfchung der eigenen Wahrnehmung sozialer und ökonomischer Vorgänge durch den Einfluß partikulärer, korporativ vermittelter Interessen gesetzte einzelne kann seine Meinung in den gesellschaftlichen und politischen Diskursen einbringen und so das Allgemeininteresse mitdefinieren.

Le Chapelier gibt sich deshalb nicht mit einer abstrakten Kritik zufrieden. Er verlangt gezielte Gegenmaßnahmen und legt entsprechende Vorschläge vor. Sie bestätigen das Korporationsverbot und sichern es zugleich durch eine Reihe von Sanktionen ab. So werden zunächst alle organisatorischen Vorkehrungen untersagt, die Versammlungen der Angehörigen eines bestimmten Berufes gleichsam perpetuiieren und damit in einen Verband überführen. Mit der gleichen Rigorosität werden dann alle Absprachen für nichtig erklärt, die ein gemeinsames Vorgehen bei der Verwertung der Produktionsmittel oder der Arbeitskraft vorsehen. Ob eine einheitliche Regelung durchgesetzt oder die Verwertung kollektiv verweigert werden soll, spielt insofern keine Rolle. Beides ist gleichermaßen unzulässig. Beschäftigungsverbote für alle, die sich an den untersagten Berufsvereinigungen beteiligen sowie Geldbußen und Gefängnisstrafen für jeden, der etwa durch Drohungen die individuelle Entscheidungsfreiheit gefährdet, sollten schließlich dem Korporationsverbot den nötigen Nachdruck verleihen. Le Chapelier sprach sich damit offen auch und gerade für eine Kriminalisierung sämtlicher Bestrebungen aus, die Vertrags- und Gewerbefreiheit mit Hilfe von Berufsvereinigungen zu unterlaufen. Wer mit kollektiven Maßnahmen in den individuellen Entscheidungsprozeß eingreift, verstößt eben nicht mehr »nur« gegen die elementarsten Verfassungsprinzipien, sondern muß als »perturbateur du repos public« verfolgt und bestraft werden. Ebenso folgerichtig erscheint es dann, alle die Ausübung der Gewerbefreiheit behindernden Ansammlungen von Arbeitern als »attroupements féditieux« zu disqualifizieren, kurzum als kriminellen Aufruhr auszugeben.

Diskutiert wurde kaum. Die wenigen Abgeordneten, die sich zu Wort meldeten, hatten weder gegen die Ziele des Entwurfs noch gegen dessen Bestimmungen etwas einzuwenden. Ihnen ging es vor allem darum, einzelne Formulierungen auf mögliche Widersprüche mit anderen Regelungen, besonders dem Dekret über die Versammlungsfreiheit zu überprüfen und die ihrer Meinung nach zu restriktiven Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Gesetzes weiter zu fassen. Le Chapelier erklärte daraufhin, die vorgeschlagenen Bestimmungen wären auf alle Berufsverbände anwendbar, auf den konkret ausgeübten Beruf käme es deshalb nicht weiter an.<sup>47</sup> Die Abstimmung fand noch am gleichen Tag statt. Der Entwurf wurde unverändert übernommen, und zwar einstimmig. Etwas über zweiundzwanzig Monate nach jener, von Le Chapelier geleiteten Sitzung, in der die Nationalversammlung zum ersten Mal die Unvereinbarkeit intermediärer Gewalten mit einer der Souveränität des einzelnen verpflichteten Gesellschaft proklamierte, bekraftigte

<sup>47</sup> Archives Parlementaires, a. a. O., 212. Die Nationalversammlung hat es allerdings kurz darauf, am 20. Juli 1791, für notwendig gehalten, eine ähnliche Regelung für den Bereich der Landwirtschaft zu treffen, Archives Parlementaires, 1ère série, 28 (1887) 449 ff., 456 f.

sie mit diesem auf Antrag Le Chapeliers zustandegekommenen Gesetz die absolute Priorität individueller Entscheidungen genauso wie die strikte Weigerung, intermediane Interessen anzuerkennen und in welcher Form auch immer hinzunehmen.

165

3.

Die lange Vorgeschichte lässt deutlich erkennen: die Loi le Chapelier war keines jener Gesetze, die gleichsam aus der Stimmung des Augenblicks entstehen und deshalb bestenfalls den Anspruch erheben können, momentane, in ihrer Bedeutung daher höchst beschränkte Reaktionen zu illustrieren.<sup>48</sup> Daran ändern auch die im Bericht Le Chapeliers ebenso wie in der anschließenden Diskussion vorkommenden Hinweise auf den zunehmenden Widerstand, vor allem der Arbeiter, gegen das Korporationsverbot nichts. Schaut man genauer hin, dann zeigt sich sehr bald: Von einer auch nur im entferntesten alarmierenden Situation konnte zumindest im ersten Halbjahr 1791 keine Rede sein.<sup>49</sup> Die ökonomische Lage war noch relativ stabil. Größere Protestaktionen sind allein schon deshalb nicht zu verzeichnen. Zudem, wo es tatsächlich zu nennenswerten Arbeitsniederlegungen kam, hatten sie nichts mit der Korporationsdiskussion zu tun. Sie hingen vielmehr mit der Erwartung der Arbeiter zusammen, nun endlich auch von der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung zu profitieren und nicht ständig auf die im Februar 1791 von der Nationalversammlung beschlossene Senkung der Verbrauchssteuern verwiesen zu werden.

Gewiß, die von Le Chapelier in seinem Bericht zitierte Pariser Stadtverwaltung hatte in ihrem an die Nationalversammlung gerichteten und in der Forderung nach einer das Korporationsverbot konkretisierenden gesetzlichen Regelung gipfelnden Bericht mit Hinweisen auf gewaltsame Auseinandersetzungen nicht gerade gespart, präzise Angaben aber vermieden.<sup>50</sup> Das Schreiben liest sich aber weit eher wie eine jener zeitlosen Ansammlungen rhetorischer Sentenzen, die zumeist mit Bemerkungen über die immer weiter um sich greifende Gewalttätigkeit beginnen, mit Hinweisen auf die zunehmende Angst der Bevölkerung und die Flucht wohlhabender Bürger in andere ruhigere Gegenden fortfahren, um dann der ernsten Sorge über die weitere Entwicklung Ausdruck zu geben und mit einem Appell an den Gesetzgeber zu schließen, möglichst sofort zu intervenieren. Die Eingabe der Meister<sup>51</sup> bietet ebenfalls keine Anhaltspunkte für sich ständig verschärfende Konflikte. Mehr als die Feststellung, sie, die Meister, seien, genauso wie alle übrigen Bürger, das Opfer einer Aufruhr der Arbeiter, die ihre einseitigen Vorstellungen und Interessen durchzusetzen suchten, enthält die Eingabe nicht.

Aber auch die Ende Mai 1791, nur wenige Tage also vor dem Beginn der Debatte über den Antrag von Le Chapelier, eingereichte Petition der Gesellen<sup>52</sup> lässt nicht auf weitreichende Auseinandersetzungen schließen, oder gar auf den Willen, den Konflikt zu eskalieren. Sie offenbart im Gegenteil eine tiefe Unsicherheit, ja Ratlosigkeit. Die Gesellen erinnern zunächst an die von der Nationalversammlung verkündete Abschaffung aller Privilegien, fragen dann, ähnlich wie die 340 Arbeiter von Ste. Geneviève in ihrem an Marat gerichteten, am 12. Juni 1791 im Ami du

<sup>48</sup> Vgl. freilich Martin, *Les associations ouvrières au XVIIIe siècle (1700–1792)* (1900) 220ff. und demgegenüber Soreau, *Annales historiques de la Révolution française* 8 (1931) 300ff., Bouvier-Ajam, *Histoire*, a. 1. O., 705.

<sup>49</sup> Dazu insb. Soreau, *Annales historiques de la Révolution française* 8 (1931) 301; Dolléans/Delhove, *Histoire* 133.

<sup>50</sup> Dazu Buchez/Roux, *Histoire parlementaire de la Révolution française. Journal des Assemblées Nationales depuis 1789 jusqu'en 1815* 10 (1834) 106.

<sup>51</sup> Abgedruckt bei Martin, *Associations* 232f.

<sup>52</sup> Abgedruckt bei Jaurès, *Histoire socialiste de la Révolution française* 1 (1901) 619f.

Peuple publizierten Brief, nach dem Nutzen, den diese Entscheidung für sie gehabt hat und lassen sich schließlich auf eine überaus juristisch anmutende Argumentation ein: Sie geben zwar einerseits zu erkennen, daß sie durchaus für das Korporationsverbot sind, meinen aber andererseits, die von ihnen gebildete Koalition könne gar nicht darunter fallen. Ihre Zusammenarbeit beruhe auf der freien Entscheidung aller Beteiligten, trage mit anderen Worten genau dem Prinzip Rechnung, dem die Nationalversammlung den Vorrang eingeräumt habe und verfolge im übrigen nur das Ziel einer gegenseitigen Hilfestellung.

Kurzum, Belege, die es rechtfertigen könnten, die Loi le Chapelier als eine schnell improvisierte, eigens auf die Bekämpfung sich häufender, von den Arbeitern ausgelöster Unruhen abgestellte Maßnahme auszugeben, finden sich, allen gegenteiligen Behauptungen zum Trotz, nicht. Für die Nationalversammlung stand eben nicht die Reaktion auf wie immer bewertete Einzelereignisse auf dem Spiel. Den Abgeordneten ging es vielmehr zuvörderst darum, die für sie einzig akzeptablen Gestaltungsprinzipien gesellschaftlicher Ordnung einmal mehr klarzustellen und zugleich jeden Zweifel am Geltungsanspruch dieser Grundsätze auszuschließen. Genau dieser Wunsch drückt sich auch im Abstimmungsergebnis aus. So sehr die Meinungen auseinandergingen, ja aufeinander prallten, sobald Einzelaspekte der politischen und ökonomischen Entwicklung diskutiert wurden, so schnell war der Konsens wiederhergestellt, sobald die Grundbedingungen einer individualistischen Gesellschaft zur Debatte standen. Das Schweigen Robespierres überrascht deshalb genausowenig wie die einstimmige Verabschiedung des Gesetzes.<sup>53</sup> Im Gegenteil, Verwunderung wäre nur bei einem anderen Diskussions- und Abstimmungsverlauf angebracht.

Politisch hatte Rousseau das Argumentationsfeld bereits abgesteckt.<sup>54</sup> Eine einwandfreie, den Willen aller einzelnen wirklich widerspiegelnde »volonté générale« und die Tolerierung intermediärer Gewalten schließen sich in seinen Augen gegenseitig aus. Solange intermediäre Gruppierungen hingenommen würden, könnte weder der einzelne seine Meinung frei und ungehindert bilden, noch hätten die Individuen eine Chance, ihren Entscheidungsprozeß gemeinsam in die »volonté générale« umzusetzen.

Keiner der Abgeordneten und erst recht nicht Robespierre hat diese Feststellung jemals angezweifelt. Die unterschiedliche Reaktion auf den Vorstoß Le Chapeliers zum Petitionsrecht ist kein Gegenargument. Robespierre<sup>55</sup> und Marat<sup>56</sup> mögen zwar vehement widersprochen haben. Sie wollten aber mit ihrer Kritik nicht den Konsens über die Unvereinbarkeit intermediärer Gewalten mit der auch von ihnen akzeptierten und energisch angestrebten individualistischen Gesellschaft aufkündigen. Beiden ging es vielmehr darum, in Kenntnis dieser Übereinstimmung die Bedingungen anzusprechen, unter denen es wirklich gelingen könnte, die individuelle Meinungsbildung sicherzustellen und damit zugleich der Souveränität der Individuen uneingeschränkt zur Geltung zu verhelfen. Beider Intervention war daher kein abstraktes Plädoyer zugunsten eines allen Vereinigungen unterschiedslos zuzugestehenden kollektiven Petitionsrechts, sondern eine gezielt auf die politischen Assoziationen zugemünzte Forderung. Dahinter stand die besonders von Marat<sup>57</sup> hervorgehobene edukative Funktion der politischen Clubs, genauer, die ihnen zugedachte Aufgabe,

<sup>53</sup> Vgl. freilich Jaurès, *Histoire socialiste* i a.a. O., 610f.

<sup>54</sup> *Du contrat social ou Principes du droit politique* (Ausgabe Garnier 1960) 243f., 246, 250.

<sup>55</sup> Archives Parlementaires, 1ère série, 25 (1886) 684, 691, 692.

<sup>56</sup> *Ami du Peuple* vom 12. Mai 1791.

<sup>57</sup> *Ami du Peuple* vom 4. März 1791.

jedem ihrer Mitglieder die Chance zu geben, sich über die Teilnahme an den internen Debatten selbst eine dann auch öffentlich zu vertretende Meinung zu bilden. Die politischen Vereinigungen wurden, anders ausgedrückt, von beiden als Brücke verstanden, die den Übergang aus einer autoritären in eine vom freien Diskurs aller einzelnen geprägten Gesellschaft ermöglichen sollte. Eben diese ebenso spezifische wie einmalige Funktion der politischen Vereinigungen rechtfertigte es in den Augen beider, sie nicht wie die übrigen Assoziationen zu behandeln, ihnen also doch ein auf der von ihren Mitgliedern gestalteten, mithin deren Ansichten ausdrückenden Diskussion beruhendes Petitionsrecht zuzubilligen.

Ökonomisch hatte Turgot den Argumentationsverlauf vorgezeichnet. In der Präambel zum Edikt von 1774 waren die Gründe für eine uneingeschränkte Vertrags- und Gewerbefreiheit formuliert, im Edikt vom Januar 1776 die wichtigste Konsequenz gezogen worden: die Abschaffung aller Zünfte.<sup>58</sup> Genaugenommen nahm daher die Nationalversammlung die Debatte dort wieder auf, wo sie durch die Abdankung Turgots und die Rückkehr Neckers unterbrochen worden war.<sup>59</sup> Kein Wunder, wenn deshalb d'Allarde in den einleitenden Bemerkungen zu seinen Gesetzesvorschlägen vom 15. Februar 1791 ausdrücklich an den »Minister-Philosophen« erinnert und ebenso explizit dessen Überlegungen aufgreift.<sup>60</sup> In Wirklichkeit bekräftigt er damit keineswegs nur die ökonomischen Maximen der Physiokraten. Seine Ausführungen lesen sich vielmehr über weite Strecken wie eine Wiedergabe der Reflexionen Adam Smiths.<sup>61</sup> Gemeinsam ist allen die Überzeugung, daß es zuvörderst, um d'Allardes Formulierungen aufzugreifen, darauf ankomme, die »liberté générale« an die Stelle einer »multitude de petits priviléges exclusifs qui se croisent et multiplient sans cesse les contestations et les procès, et qui entraînent une stagnation considérable des capitaux«<sup>62</sup>, aber auch jener Vielzahl von »droits destructeurs de toute industrie, aussi inconséquents que tyranniques« zu setzen. Nur dann, so meinen sie, könne das Eigentum seine Doppelfunktion voll entfalten, einerseits die bestmögliche Verwirklichung der individuellen Interessen garantieren und andererseits die ökonomische Prosperität sowie die moralische Stabilität der Gesellschaft sicherstellen. Der citoyen-propriétaire ist, wie die Nationalversammlung nur wenig später, in der Debatte vom 11. August 1791<sup>63</sup>, erneut bestätigen sollte, weit mehr als nur Motor der ökonomischen Entwicklung. Sein Eigentum ist in Wirklichkeit das Fundament jener Kombination von stets präsentem persönlichem Interesse und konstant gewährleisterter Unabhängigkeit, die erst die Fähigkeit vermittelt, nicht nur die eigenen Belange, sondern auch und gerade das Allgemeininteresse korrekt beurteilen zu können.

Was sich bei Turgot schon andeutet, steht für Adam Smith genauso wie für d'Allarde außer Zweifel: Vom Eigentum kann und darf keineswegs nur dann die Rede sein, wenn etwa der einzelne über Grundeigentum verfügt. »The property which every man has in his own labour« ist vielmehr in den Worten Adam Smiths »the original foundation of all other Property«.<sup>64</sup> Ähnlich drückt es d'Allarde aus:

<sup>58</sup> Œuvres, hrsg. von E. Daure und H. Dussard, 2 (1844) 302 ff.

<sup>59</sup> So gesehen, läßt sich in der Tat feststellen, daß die Revolution noch vor ihrem Beginn schon zu drei Vierteln vollzogen war. Furet, Penser la Révolution française (1983) 185; vgl. auch Tocqueville, Œuvres complètes II: L'Ancien Régime 1 (1952) 168 ff., 178 ff.

<sup>60</sup> Archives parlementaires, 1ère série, 23 (1886) 199.

<sup>61</sup> The Wealth of Nations 1 (Ausgabe J. M. Dent & Sons, Neudruck 1960) 107 ff.

<sup>62</sup> Archives Parlementaires, a. a. O., 201. (»Vielzahl exklusiver kleiner Vorrrechte, die sich überschneiden und unentwegt Streitigkeiten und Prozesse vervielfachen sowie zu einer beträchtlichen Stagnation der Kapitalien führen.«).

<sup>63</sup> Archives Parlementaires, 1ère série, 29 (1888) 350 ff.

<sup>64</sup> Wealth of Nations a. a. O., 110.

»La faculté de travailler est un des premiers droits de l'homme. Ce droit est sa propriété ...«.<sup>65</sup> Für Adam Smith<sup>66</sup> ist daher genauso wie für d'Allarde<sup>67</sup> die Arbeitskraft »the most sacred and inviolable« Eigentumsform, »la première propriété la plus sacrée, la plus imprescriptible«. In dem Augenblick aber, in dem die Arbeitskraft jedem anderen Eigentumsgegenstand gleichgestellt wird, verändert sich auch die Marktstruktur. Die Unterschiede in der Eigentumsform können sich auf die Zutrittsbedingungen nicht mehr auswirken.<sup>68</sup> Wo andere Vermögensobjekte nicht vorhanden sind, muß es genügen, die Arbeitskraft einzubringen: »The patrimony of a poor man lies in the strength and dexterity of his hands ...«<sup>69</sup>

D'Allarde wußte jedoch ebensogut wie die übrigen Abgeordneten, daß der zum Eigentümer erklärte Arbeiter nicht ohne weiteres auf eine Stufe mit allen anderen Eigentümern gestellt werden konnte. Die Verfügung über die Arbeitskraft mag die Grundform allen Eigentums sein, sie verleiht trotzdem dem Arbeiter nicht das Gewicht und den Einfluß, den die übrigen, nicht ausschließlich auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesenen Marktteilnehmer für sich in Anspruch nehmen können. Schon zu Turgots Zeiten hatte etwa Condorcet jeden Verdacht scharf zurückgewiesen, die Konsequenzen der unterschiedlichen materiellen Lage würden verniedlicht oder gar verkannt. »Vous dites«, schrieb er an die Adresse der Kritiker Turgots, »que nous sommes tentés de regarder les riches comme des êtres d'une nature différente, que leur grandeur est une magie qui nous en impose. ... Nous sentons que si leur argent leur donne la facilité d'acheter des jouissances dont nous sommes privés, il ne leur donne aucun droit d'obtenir sur nous des distinctions ou des préférences ...«<sup>70</sup>.

Weder Condorcet noch d'Allarde sahen freilich das Korrektiv in staatlichen, auf den Ausgleich der Eigentumsunterschiede abzielenden Eingriffen. Nicht umsonst nennt die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 das Eigentum an zweiter Stelle, gleich nach der Freiheit, bei der Aufzählung der »natürlichen« und »unveräußerlichen« Menschenrechte. Die Emanzipation des einzelnen ist eben nicht eine Befreiung vom Eigentum, sondern im Gegenteil nur als Befreiung des Eigentums denkbar und realisierbar. Der Ausgleich läßt sich unter diesen Umständen lediglich auf dem Weg über die Aufhebung sämtlicher, die politische und ökonomische Betätigung des einzelnen einschränkenden legislativen und administrativen Hindernisse schaffen. Wo alle Bürger über die gleichen Rechte verfügen, ist die von den Bürgern gemeinsam formulierte »volonté générale« das jederzeit aktivierbare politische Gegengewicht gegen jeden Versuch, politische Privilegien und damit einseitige Herrschaft zu restituieren. Wo zudem die freie Verwertung der Arbeitskraft den Arbeiter zum citoyen-propriétaire, ja mehr noch, zum citoyen-actionnaire, um einen Ausdruck von Sieyès zu benutzen<sup>71</sup>, macht, erscheint die konsequente Verfolgung der eigenen Interessen am Markt, gestützt und abgesichert durch die politische Souveränität, als das einzige akzeptable Mittel, um über eine sich

<sup>65</sup> Archives Parlementaires, a.a.O., 199.

<sup>66</sup> Wealth of Nations, a.a.O., 110.

<sup>67</sup> Archives Parlementaires, a.a.O.

<sup>68</sup> Zur Verbindung von Gewerbebefreiungen und »entfesselter Arbeitskraft« vgl. insb. Steindl, in Wege zur Arbeitsgeschichte (1984) 29ff., in Coing (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neuen europäischen Privatrechtsgeschichte Bd. III 3 (1986) 3527ff.

<sup>69</sup> A. Smith, Wealth of Nations, a.a.O., 110.

<sup>70</sup> Lettre d'un laboureur de Picardie à M. Necker, Œuvres 11, 16 (»Sie sagen, daß wir versucht sind, die Reichen als andersgeartete Wesen anzusehen, daß ihre Größe einen Zauber ausübt, dem wir erliegen ... Wir meinen, daß ihr Geld ihnen zwar die Möglichkeit gibt, in den Besitz von Genüssen zu kommen, die uns vorerthalten sind, ihnen aber kein Recht einraumt. Unterschiede oder Vorfüge auf unsere Kosten zu erhalten ...«).

<sup>71</sup> Dazu Rosanvallon, in Furet/Ozouf, Dictionnaire, a.a.O., 816ff.; Bredin, Sieyès, a.a.O., 157ff.

Für d'Allarde stand aber ebenso wie für die übrigen Abgeordneten fest: Die Verwerfung der Arbeitskraft kann die ihr zugedachte Funktion nur erfüllen, wenn der einzelne selbst die Bedingungen zu bestimmen vermag, unter denen sie eingesetzt werden soll. Die Vertragsfreiheit ist daher das gleichsam »natürliche« Korrelat der Eigentumsfreiheit. Erst über die Vertragsfreiheit gewinnt der einzelne jenes Maß an Selbständigkeit, dessen er bedarf, um jedes Eigentum, also auch und gerade die Arbeitskraft, in einer seinen Interessen entsprechenden Weise nutzen zu können. Eben deshalb beläßt es beispielsweise die Versfassung vom 24. Juni 1793 nicht bei der Bekräftigung des Eigentumsrechts, sondern hebt genauso das Recht jedes einzelnen hervor, über seine Arbeitskraft zu verfügen, macht aber auch deutlich: »La loi ne reconnaît point de domesticité; il ne peut exister qu'un engagement des soins et de reconnaissance entre l'homme qui travaille et celui qui l'emploie.«<sup>72</sup> Der oktroyierte Status weicht so der frei vereinbarten kontraktuellen Beziehung. Konsequenterweise wird sich deshalb einige Jahre später der Code civil gar nicht lange beim Arbeitsverhältnis aufhalten. Weil es nur eines unter vielen Vertragsverhältnissen ist, bleibt es bei dem auch ansonsten geltenden Grundsatz: Die Entscheidung über Abschluß, Inhalt und Auflösung liegt bei den Beteiligten. Der Gesetzgeber kann, ja darf nicht mehr tun, als dies zu unterstreichen.<sup>73</sup>

Die Entscheidung für einen dem citoyen-propriétaire völlig überlassenen und von seinen frei gestalteten Verträgen beherrschten Markt schließt die Absage an jeden Versuch ein, wem auch immer das Recht einzuräumen, steuernd in das Verhalten des einzelnen einzutreten. Weder geht es an, ihm vorzuschreiben, wann er gleichsam den Markt betreten darf, noch kann es gestattet sein, die individuelle Aktivität in den Rahmen einer verbindlichen Überwachung zu zwängen. Mit der Vorherrschaft einer sich in der Vertragsfreiheit ständig von neuem aktualisierenden Eigentumsfreiheit endet daher die Regelungsbefugnis der Korporationen ebenso wie der Geltungsanspruch der zahlreichen dirigistischen Vorgaben. »... la surveillance de la loi doit commencer là où cesse celle du citoyen« stellte deshalb d'Allarde fest<sup>74</sup> und fügte hinzu, nichts garantiere eine bessere Überwachung als die Konkurrenz, sie allein »élève, perfectionne les talents, qu'une police despotique décourage et flétrit.«

Wenn mithin d'Allarde in einer am 17. September 1791 vor der Nationalversammlung gehaltenen Rede erklärte: »... ne doutez pas que les principes que vous avez posés, et qui se propageront comme la lumière, n'éclairent tous les peuples sur leurs vrais intérêts.«<sup>75</sup>, dann waren damit in Wirklichkeit keine nach 1789, etwa in den politischen Clubs oder der Nationalversammlung entwickelten Prinzipien gemeint, sondern die bereits von Turgot formulierten Grundsätze. Der eigentlich entscheidende Beitrag der Nationalversammlung lag anderswo: in der konsequenten Ver-

<sup>72</sup> Art. I Nr. 18 (»Das Gesetz kennt kein Gesinde; zwischen demjenigen, der arbeitet und demjenigen, der ihn beschäftigt, kann es nur eine Verpflichtung geben, Dienste zu erbringen und diese zu entlohnen.«)

<sup>73</sup> Dazu Tissier, in Le Code civil – Livre du centenaire I (1984) 71 ff., Simitis in Zacher/Simitis/Kübler/Hopt/Teubner, Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität (1984) 74 ff. Mit Recht meint deshalb Furet, La Révolution (1988) 88, in Furet/Ozouf Dictionnaire, a. a. O., 132, in der Nacht des 4. August 1789 hatten sich die Abgeordneten vor allem für »une nouvelle société juridique« entschieden, deren wichtigstes Merkmal der Beginn jener Zivilgesetzgebung sei, »restaurant l'universalité de la loi dans la sphère de la société«, so daß es eigentlich nur noch Nuancen zwischen den »discussions de la Convention et celles du Consulat sur le futur Code civil« gäbe.

<sup>74</sup> Archives Parlementaires, 1ère série, 23 (1886) 200.

<sup>75</sup> Archives Parlementaires, 1ère série, 30 (1888) 739 (»... zweifeln Sie nicht, daß die Prinzipien, die sie gesetzt haben und die sich wie das Licht verbreiten werden, alle Völker über ihre wirklichen Interessen aufklären werden ...«).

knüpfung des ökonomischen mit dem politischen Liberalismus. Die Freiheit des einzelnen endete nicht bei der Gewerbefreiheit. Das Recht, jederzeit und ungehindert die den eigenen Vorstellungen und Interessen entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben zu können, wurde vielmehr umgekehrt als Appendix der Freiheit verstanden, über die eigene Entwicklung ebenso wie über die der Gesellschaft zu bestimmen.

Genau diese Verknüpfung rechtfertigt nicht nur d'Allardes Feststellung: »La liberté ne connaît enfin plus de limites!«<sup>76</sup>, sondern erklärt auch die einstimmige Billigung des Korporationsverbotes. Weil, anders ausgedrückt, die ökonomischen Maximen nicht selbstständig präsentiert und debattiert wurden, vielmehr durchweg im Gefolge der die politische Emanzipation des Bürgers proklamierenden Prinzipien, konnte es etwa Robespierre gar nicht schwerfallen, sich jeder Bemerkung zu enthalten und den Gesetzesvorschlägen uneingeschränkt zuzustimmen. Der *homo politicus* ging für ihn wie für viele andere Abgeordnete dem *homo oeconomicus* vor. Der *ouvrier* war in seinen Augen genauso wie der *maitre* oder der *commerçant* vor allem anderen *citoyen*. So betrachtet, war eines mit Sicherheit unzulässig: die Restriktion der Reflexion auf den ökonomischen Bereich. Auf die wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse beschränkte Korrekturen hätten in den Augen Robespierres die materielle Lage der Arbeiter möglicherweise durchaus verbessert, zugleich jedoch partikulären Interessen nur noch mehr Auftrieb verliehen und so dazu beigetragen, die politischen Unterschiede weit eher zu perpetuieren als sie aufzuheben. Deshalb kam es ihm in erster Linie darauf an, die ökonomischen Veränderungen in den Kontext der politischen Modifikationen zu stellen, also die politischen Rechte der Bürger zur unverzichtbaren Grundlage aller Überlegungen über deren ökonomische Rechte zu erklären. Solange diese Reihenfolge respektiert wurde, gab es auch keinen Anlaß für Kontroversen. Im Gegenteil, die zunächst von d'Allarde und dann von Le Chapelier aufgegriffenen und zu Gesetzesmaximen erhobenen Prinzipien waren für Robespierre ebenfalls die natürliche Ergänzung der prioritären politischen Grundsätze.<sup>77</sup> Das Korporationsverbot beugte der Entstehung sozialer Strukturen vor, die der gerade für den politischen Bereich unerlässlichen Autonomie des Bürgers zuwiderlaufen; die Gewerbefreiheit sicherte und konsolidierte die Entfaltung des Eigentums, stützte aber damit eine der zentralen Voraussetzungen für ebenso selbstständige wie vernünftige ökonomische und politische Entscheidungen des Bürgers ab.

Bleibt der Widerspruch Marats; für nahezu jeden, der in der Loi le Chapelier nur den Verrat an den Revolutionsprinzipien sieht, der wohl eindrucksvollste Beweis für die Richtigkeit dieser These. Kein Zweifel, Marat hatte schon aus seiner Ablehnung der Vorschläge d'Allardes keinen Hehl gemacht.<sup>78</sup> Seine Argumente passen freilich kaum ins Konzept derjenigen, die sich auf ihn berufen. Um mit jenem immer wieder zitierten Artikel vom 12. Juni 1791 anzufangen: Marat registriert zunächst den Protest der Maurer von Ste. Geneviève, beschränkt sich dann allerdings auf einige kurze Bemerkungen, die ebenso scharf wie die Arbeiter selbst, die von diesen monierte, durch einsitzige Bereicherung und wachsende ökonomische Disparität gekennzeichnete wirtschaftliche Entwicklung verurteilen.<sup>79</sup> Von einer Auseinandersetzung mit der geplanten gesetzlichen Regelung kann dagegen keine

<sup>76</sup> Archives Parlementaires, a.a.O.

<sup>77</sup> Vgl. auch Walter, Maximilian de Robespierre (Neuauflage 1989) insb. 121 ff. In der Forderung nach einem unabdingten Vorrang der politischen Entscheidungen drückt sich auch und gerade die Überzeugung aus, daß eine von der Vernunft geleitete und auf die Erziehung des Bürgers bedachte Gesellschaft nur auf diese Weise ihr Ziel, die Freiheit aller, wirklich erreichen kann; vgl. auch Elisabeth und Robert Badinter, Condorcet (1988) 252.

<sup>78</sup> L'Ami du Peuple vom 16. Mai 1791.

<sup>79</sup> L'Ami du Peuple 5.

Rede sein. Etwas anders sieht der Kommentar im »Ami du Peuple« vom 18. Juni 1791 aus. Marat spricht in der Tat das Korporationsverbot an. Schon die ersten Bemerkungen zeigen freilich, daß es ihm in Wirklichkeit um etwas ganz anderes geht. Was seine Kritik hervorruft, ist nicht das Verbot selbst, sondern die Absicht, die er dahinter vermutet: das Recht der Bürger einzuschränken, ihre Meinung äußern zu können. Er befürchtet ebenso wie bei der Ablehnung des kollektiven Petitionsrechts eine weitere Reduktion der Möglichkeiten einer gemeinsamen Meinungsbildung und damit auch der Chance, gemeinsam auf die Nationalversammlung Einfluß nehmen zu können. Den Abgeordneten wirft er daher vor, nur eines wirklich gewollt zu haben: »isoler les citoyens, et les empêcher de s'occuper en commun de la chose publique.«<sup>80</sup> Kurzum, das Korporationsverbot ist keineswegs der Gegenstand, sondern lediglich der Anlaß seines Protests. Für Marat sind die Korporationen nur der Vorwand, um die politischen Vereinigungen zu disziplinieren, noch genauer: sie ihrer Doppelfunktion zu berauben, einerseits dem im Emanzipationsprozeß befindlichen Bürger gegenüber eine edukative Aufgabe wahrzunehmen und andererseits den Entscheidungsablauf in der Nationalversammlung kontrollierend zu begleiten<sup>81</sup>. Auch der zweite, ebenfalls im Mai 1791 publizierte Artikel gibt also letztlich nichts für die Behauptung her, Marat habe sich anders als die Nationalversammlung und in offenem Gegensatz zu *Loi le Chapelier* für Arbeiterkoalitionen ausgesprochen.

Was er von ihnen, ja von Berufsvereinigungen überhaupt wirklich hielt, läßt sich dagegen durchaus seinen früheren, vor allem im Zusammenhang mit den Vorschlägen d'Allardes gemachten Äußerungen entnehmen<sup>82</sup>. Sie geben zunächst so viel zu erkennen: Marat war ein genauso entschiedener Gegner aller intermediären Gruppen wie etwa Le Chapelier und d'Allarde oder Robespierre, Pétion und Couthon, und zwar aus just den Gründen, die auch die Nationalversammlung veranlaßt hatten, eine eindeutig ablehnende Position einzunehmen. Die Entscheidungsfreiheit des einzelnen sowie sein Recht, die politische und soziale Entwicklung zu bestimmen, sollte unter keinen Umständen gefährdet werden. Anders aber als d'Allarde oder Robespierre war Marat bereit, im ökonomischen Bereich dirigistische, die Souveränität des einzelnen unstreitig einschränkende Eingriffe hinzunehmen. Sein Hauptargument: Mit der Forderung nach Gewerbefreiheit verzichteten die Abgeordneten auf jeglichen Kompetenznachweis. Die Folge: »Tous les ouvrages de l'art doivent promptement dégénérer en sавerage ... Chacun pourra s'établir pour son compte sans être assujetti à faire preuve de capacité.«<sup>83</sup> Ja, noch schlimmer: »À peine un apprenti saura-t-il croquer quelque ouvrage, qu'il cherchera à faire valoir son industrie et qu'il ne songera plus qu'à s'établir ou à valeter pour trouver des pratiques ou des chalands«, »tout trafic dégénère en friponnerie.«<sup>84</sup> Sowohl im Interesse der Gesellschaft als auch und gerade um der Arbeiter willen müsse es deshalb verbindliche, den Sachverstand garantierende sowie auf die einzelnen Berufe zugeschnittene Zugangs- und Ausübungsbedingungen geben. Ohne eine solche

<sup>80</sup> *L'Ami du Peuple* 8.

<sup>81</sup> Daß Marat durchaus Grund zu solchen Befürchtungen hatte, zeigt sich nicht zuletzt an manchen, sich ausdrücklich auf die politischen Vereinigungen beziehenden Zwischenrufen während der Debatte über die *Loi le Chapelier*. Archives Parlementaires, 1ère série, 27 (1887) 212.

<sup>82</sup> *L'Ami du Peuple* vom 16. Mai 1791.

<sup>83</sup> »Samtliche Handwerkserzeugnisse müssen alsbald zu Plusch degenrieren ... Jeder wird auf eigene Rechnung eine Werkstatt eröffnen können, ohne verpflichtet zu sein, seine Fähigkeit unter Beweis zu stellen.«

<sup>84</sup> »Kaum, daß ein Lehrling weiß, wie man ein Werk entwirft, wird er versuchen, sein Gewerbe zu verwerten und nur noch daran denken, sich niederzulassen oder kriecherisch um Aufträge und Kunden zu werben, jeder Handel wird zum Betrug.«

Regelung könne es weder gelingen, den Konsumenten wirksam zu schützen, noch dem Arbeiter jenes Mindestmaß an Wissen zu vermitteln, das ihn erst dazu befähige, seine Belange, in den von ihm abgeschlossenen Verträgen wirklich wahrzunehmen. Die Abgeordneten hätten daher, statt alles in Frage zu stellen, den Rat »des hommes instruits sur les choses« einholen müssen, »pour s'attacher à corriger uniquement les abus«. Für Marat ist es insofern nicht »a manifest encroachment upon the just liberty both of the workman and of those who might be disposed to employ him«<sup>85</sup>, vorzuschreiben, unter welchen Umständen, wer welcher Tätigkeit nachgehen darf. Erst recht kann aus seiner Sicht nicht davon die Rede sein, daß: »The affected anxiety of the law-giver lest they should employ an improper person is evidently as impertinent as it is oppressive.«<sup>86</sup> Im Gegenteil, ein Gesetzgeber, der dies nicht tut, verfehlt in den Augen Marats eine seiner wichtigsten Aufgaben.

Deutlicher läßt sich die Meinungsdivergenz kaum ausdrücken: Während die Nationalversammlung zu Turgot zurückkehrt, bleibt Marat bei Necker stehen. Politischer und ökonomischer Liberalismus fallen so auseinander.<sup>87</sup> Die Souveränität des einzelnen wird jenseits des politischen Bereichs weitgehend den Einschränkungen unterworfen, die schon im ansonsten strikt abgelehnten absolutistisch-seudalen System galten. Einmal mehr erweist sich aber: Marat verteidigt keineswegs das Recht der Arbeiter, frei zu koalieren, um ebenso frei die Bedingungen zu bestimmen, unter denen sie bereit sind, ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Was Marat möchte, ist, Verfahren sicherzustellen, die eine Teilnahme am Produktionsprozeß von einem die Qualität der Produkte gewährleistenden Sachverständig abhängig machen. Nur vor diesem Hintergrund und lediglich soweit es dieses Ziel erfordert, erscheinen ihm strikt auf den ökonomischen Bereich beschränkte Berufsvereinigungen akzeptabel.

Wenn deshalb die Hinweise auf Marat überhaupt einen Wert haben, dann nur weil sie exemplarisch dafür sind, wie mit der Französischen Revolution umgegangen wird. Aus einem historischen Ereignis, das sich in einem durchaus rekonstruierbaren Kontext abgespielt hat und sich daher nur solange richtig darstellen sowie verstehen läßt, wie man die für diesen Kontext entscheidende Elemente kontinuierlich bedenkt, ist längst ein Steinbruch geworden, aus dem sich jeder gerade den Stein holt, der scheinbar am besten zu dem von ihm gerade konstruierten Gebäude paßt.<sup>88</sup> Kaum verwunderlich, wenn unter diesen Umständen das Interesse am exakten Verlauf der einzelnen Entscheidungsprozesse schwindet und sich die Revolution mehr und mehr in eine je nach Legitimationsbedarf verwendbare Ahngalerie verwandelt. Was Danton, Saint-Just, Mounier, Robespierre, Mirabeau, Marat, Sieyès in welchem Zusammenhang, aus welchen Gründen und mit welchen Zielen genau gesagt haben, spielt weiter keine Rolle. Jeder von ihnen ist zum Symbol für ganz bestimmte, klar festgelegte Auffassungen erstarrt, jeder von ihnen läßt sich daher ohne weiteres »abrufen«, sobald es darum geht, irgendeine dieser Auffassungen mit einem Hinweis auf die Revolution zu untermauern oder zu widerlegen. Dann aber fällt es in der Tat leicht, unangenehme, das eigene Revolutionsbild störende Vorkommnisse entweder, wie bei der Loi le Chapelier, als Verrat an den Revolutionsprinzipien auszugeben, oder schlicht zu verdrängen, wie etwa im Falle

<sup>85</sup> A. Smith, *Wealth of Nations*, 2. a. O., 110.

<sup>86</sup> A. Smith, *Wealth of Nations* 2. a. O.

<sup>87</sup> Vgl. auch Bouvier-Ajam, *Histoire du travail en France depuis la Révolution* (1969) 11 ff.; Ozouf, in: Furet/Ozouf, *Dictionnaire*, 2. a. O., 280 f.

<sup>88</sup> Vgl. auch Furet, *Penser la Révolution*, 2. a. O., insb. 23 ff., 70 ff., La gauche et la révolution au milieu du XIXe siècle (1986) 111 ff.

jenes genau einstimmig gefassten Beschlusses vom 18. März 1793, der kurz und präzise feststellt: »La Convention nationale décrète la peine de mort contre qui-conque proposera une loi agraire ou toute autre, subversive des propriétés territoriales, commerciales et industrielles.«<sup>89</sup>

173

4.

Noch einmal: Vorgeschichte und Gesetzestext lassen keinen Zweifel aufkommen. Die Nationalversammlung debattierte nicht auf einem Nebenschauplatz legislativer Aktivität. Mit der Loi le Chapelier definierten die Abgeordneten erneut und nachdrücklich die Konstitutionsbedingungen einer das Ancien Régime endgültig in die Geschichte verweisenden neuen Gesellschaft. Die Loi le Chapelier ist allerdings nicht nur Dokument eines prononziert radikalen, sondern auch und gerade eines offenkundig utopischen Individualismus. Allein schon die Geschichte der Vertragsfreiheit genügt, um den tiefen Widerspruch zwischen den Entscheidungsprämissen der Nationalversammlung und der vom »Konsens« der citoyens-propriétaires gestalteten ökonomischen und sozialen Beziehungen zu verdeutlichen. Statt dirigistische Eingriffe und korporative Regelungen ein und für allemal durch vernünftig ausgehandelte, die involvierten Interessen konsequent berücksichtigende und sorgfältig aufeinander abgestimmte Abmachungen abzulösen, produzierte die Vertragsfreiheit ein immer enger geknüpftes Netz staatlicher Interventionen und sich ständig weiter verfestigende korporative Strukturen. Wo der citoyen-propriétaire über nicht mehr als über die »strength and dexterity of his hands« verfügt, sich also darin auch sein Verhandlungskapital erschöpft, sind soziale Konflikte und ihre Kehrseite, zunehmend langfristiger angelegte Versuche einer staatlichen Gegensteuerung, vorprogrammiert und bleibt den Arbeitnehmern nur die Chance, die individuelle Verhandlungsunfähigkeit über den kollektiven Verhandlungsanspruch auszugleichen.<sup>90</sup>

Der scheinbar endlose Verrechtlichungsprozeß, die expandierende wohlfahrtsstaatliche Bürokratie, die korporativ motivierten und konzipierten »Sozialpakte« demonstrieren freilich nicht nur den utopischen Charakter der von den Abgeordneten postulierten Regelungsprämissen, sie bestätigen auch, so paradox dies klingen mag, die Richtigkeit jener, allen Überlegungen der Nationalversammlung zugrundeliegenden, sich in der Loi le Chapelier ebenfalls widerspiegelnden Annahme: daß sich erst der als Subjekt verstandene und akzeptierte einzelne zum Individuum entwickeln kann. Nur die Fähigkeit, sich jeweils selbst eine Meinung zu bilden sowie nach den eigenen Vorstellungen zu handeln, verleiht dem einzelnen jene spezifische Differenz, die seine Individualität ausmacht. Wo deshalb diese Fähigkeit in Frage gestellt wird, entfällt auch die Möglichkeit einer Individuierung. Der Verlust der Subjekteigenschaft signalisiert, anders ausgedrückt, das Ende des Individuums.

Von einer »Wiederkehr« des Individuums<sup>91</sup> kann daher solange nicht die Rede sein, wie im gleichen Atemzug der einzelne als Produkt eines von der staatlichen Administration genauso wie von den privaten Unternehmen nach wie vor intensiv betrieben, auf die Typisierung und Schematisierung des individuellen Verhaltens

89 Archives Parlementaires, 1ère série, 60 (1901) 292 (»Die Convention nationale dekretiert die Todesstrafe gegen jeden, der ein das landwirtschaftliche, kaufmännische, gewerbliche oder das Eigentum an Grund und Boden in Frage stellendes Gesetz vorschlagen sollte.«).

90 Mit Recht meint deshalb Roudil, in Collin/Dhoquois/Gouyerre u.a., *Le Droit capitaliste du travail* (1980) 29, »le travail libéré par la Révolution dut être protégé par la République«, umschreibt aber damit eine keineswegs auf Frankreich beschränkte Entwicklung, vgl. Simitsis, in: *Vertechnichung*, a.a.O., 74 ff.

91 Ewald, *Magazine littéraire* Heft 264 (April 1989) 16.

bedachten »Kolonialisierungsprozesses«<sup>92</sup> beschrieben wird. Der einzelne wird eben nicht als »acteur« wahrgenommen, sondern als Rezipient von Handlungsanweisungen, die aus ihm den »optimalen«, also den jeweils vorformulierten Verhaltensprogrammen so gut wie nur irgend möglich angepaßten Konsumenten oder Leistungsempfänger machen.<sup>93</sup> Die Neutralisierung und nicht die als Störung empfundene Individuierung des einzelnen ist mit anderen Worten das Ziel. Ganz gleich deshalb, ob vom »außengeleiteten« einzelnen<sup>94</sup> oder von einem »postmodernen«<sup>95</sup> Individuum gesprochen wird, gemeint ist im einen wie im anderen Fall ein Artefakt. Der einzelne ist nur noch das Produkt einer Synthese vorgegebener Eigenschaften.<sup>96</sup> Alle auf ein uniformes, generell festgelegte Erwartungen reproduzierendes Verhalten abzielenden Bestrebungen sind insofern bewußt gegen eine Individuierung aufgerichtete Barrieren. Nicht anders verläuft übrigens die Entwicklung dort, wo korporatistischen Strukturen der Vorzug gegeben wird. Ebensowenig wie etwa staatliche Ämter sind Korporationen Agenturen des einzelnen. Genauso wie die staatliche Administration erhebt vielmehr die Korporation den Anspruch auf ein ihren Erwartungen konformes Verhalten. Je mehr sich aber die Korporation als der eigentliche Träger aller Meinungsbildung in der Gesellschaft versteht, desto deutlicher nimmt auch der Druck auf den einzelnen zu, sich als Teil der Korporation zu sehen und sein gesamtes Verhalten dementsprechend einzurichten. Mag deshalb sein, daß die Etablierung korporatistischer Strukturen die staatlichen Prärogativen einschränkt und eine Dezentralisierung der politischen und ökonomischen Entscheidungsprozesse zur Folge hat. Die Vorherrschaft der Korporationen restituiertert trotzdem nicht die individuelle Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit. Das Entscheidungszentrum verlagert sich lediglich auf kollektive Einheiten, die in der Individualität des einzelnen sowohl ihre interne Ordnung als auch ihre Arrangements untereinander destabilisierenden Faktor erblicken.

Die Kritik an den Kolonialisierungstendenzen führt freilich keineswegs zwangsläufig dazu, den Zusammenhang zwischen der Individuierung des einzelnen und seiner Vergesellschaftung<sup>97</sup> zu verleugnen. Selbstreflexion setzt zwar ein Mindestmaß an Distanz und damit auch ein Minimum an Indifferenz gegenüber dem einzelnen voraus. Nur solange der gerade durch die Indifferenz gesicherte Abstand gewährleistet ist, hat der einzelne eine Chance, sich mit der eigenen Lage ebenso wie mit den eigenen Handlungsmöglichkeiten wirklich selbst auseinanderzusetzen. Der Individuierungsprozeß kann sich deshalb erst vor dem Hintergrund einer die Gesellschaft aufspaltenden Atomisierung vollziehen. In diesem, allerdings auch nur in diesem Sinn hat die Nationalversammlung mit der *Loi le Chapelier* genauso wie mit den ihr vorausgehenden Entscheidungen den citoyen keineswegs ohne Rücksicht, ja auf Kosten des *homme social* konstituiert.<sup>98</sup> Die Vereinzelung löst jedoch den einzelnen nicht aus der Gesellschaft heraus, sie ist vielmehr *conditio sine qua non* seiner sozialen Integration, weil sie es ihm ermöglicht, die eigene Lebensgeschichte als einen sich in der Gesellschaft abspielenden Vorgang wahrzunehmen, mithin als Ergebnis konstanter sozialer Interaktion. Kurzum, die Vereinzelung ist sowohl Barriere gegen eine den einzelnen kolonialisierende Okkupation seiner Lebenswelt als auch Grundlage aller sich auf eine selbständige Meinungsbildung gründenden,

<sup>92</sup> Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns 2 (1981) insb. §22 ff.

<sup>93</sup> Vgl. Simius, 135; Univ. Penn. L.R. 713 ff. (1987), in Verrechtlichung, a. a. O., 116 ff.

<sup>94</sup> Riesman, Die einsame Masse (1958) 137 ff., 251 ff.

<sup>95</sup> Baudrillard, Magazine littéraire Heft 264 (April 1989), 19.

<sup>96</sup> Wohl am deutlichsten kommt dies bei Baudrillard, a. a. O., 20 f. zum Ausdruck.

<sup>97</sup> Dazu vor allem Habermas, Nachmetaphysisches Denken (1988) 179 ff., 223 ff.

<sup>98</sup> Vgl. freilich Furet, Révolution, a. a. O., 87 f.

den Kontakt zur Gesellschaft stets berücksichtigenden Partizipation an den sozialen Entscheidungsprozessen. Das eigentliche Problem liegt daher nicht in der Einsicht in die Verknüpfung von Individuierung und Vergesellschaftung, sondern in der Fähigkeit, die Einsamkeit zu ertragen und in der Aufgabe, die Garantien der Vereinzelung sowie die Modalitäten der Vergesellschaftung so zu gestalten, daß es zu einem den einzelnen als Subjekt begreifenden und respektierenden Individuierungsprozeß kommen kann. So gesehen, ist die Loi le Chapelier keineswegs nur eine längst abgeschlossene Etappe in der Geschichte einer gescheiterten Utopie. Sie zwingt vielmehr nach wie vor dazu, sich mit den Konsequenzen jeder Regelung auseinanderzusetzen, die dem einzelnen direkt oder indirekt die Subjektreigenschaft abspricht und erinnert zugleich daran, daß nur solange der einzelne auch Subjekt bleibt, das Individuum eine Chance hat, mehr zu sein, als ein »herumgeisterndes Phantom«.<sup>99</sup>

99 Baudrillard, Magazine littéraire Heft 264 (April 1989), 19.